

Dokumentation von Maßnahmen zur Videoüberwachung nach § 52 KDG

1. Beschreibung der Maßnahme:

1.1 Name und Anschrift der kirchlichen Stelle:

Kath. Kirchengemeinde Mariae Geburt
49196 Bad Laer | Am Kirchplatz 2
Tel. (05424) 80 98 - 0 | pfarrbuero@kalare.de

1.2 Anschrift des videoüberwachten Gebäudes:

Kath. Pfarrkirche Mariae Geburt
49196 Bad Laer | Am Kirchplatz 1

1.3 Überwachte Gebäudeteile / überwachte Außenflächen – Eigentumsverhältnisse:

Die Pfarrkirche ist Eigentum der Kath. Kirchengemeinde Mariae Geburt Bad Laer. Überwacht werden sollen die beiden Seitengänge am Turm (westlicher Kirchenteil). Die Kameras werden unter dem Orgelboden im Innenraum der Kirche installiert und auf die Eingangsbereiche ausgerichtet. Aufgezeichnet werden nur das Betreten und Verlassen der Kirche, andere Vollzüge (Gebet u.a.) werden nicht aufgezeichnet. Vor, während und nach Gottesdienst wird die Anlage deaktiviert, es erfolgt keine Aufzeichnung.

1.4 Kurzbeschreibung der Videoüberwachungsanlage (Komponenten, Anzahl der Kameras, Übertragungswege u. Ä.):

Hersteller: Bascom
Kabelloses 2-Dome-System. Ein Kamerasystem mit 2 Überwachungskameras und einem 4-Kanal-Rekorder (mit Platz für 2 zusätzliche Kameras). Das Kamerasystem sendet die Bilder über die Stromleitung.

2. Zweck der Videoüberwachungsmaßnahme (siehe § 52 Absatz 1 KDG)

Ausübung des Hausrechts:

zum Schutz von Personen und Sachen (Personenkreis, Sachen sowie Gefährdungssituation darstellen):

3. Rechtsgrundlage

§ 52 Absatz 1 KDG (Videobeobachtung)

§ 52 Absatz 2 KDG (Videoaufzeichnung)

4. Kreis der Betroffenen

- Besucher
- Mitarbeitende
- Mitarbeitende/Besucher anderer kirchlicher Stellen im Haus
- Patienten
- Passanten

5. Personenkreis mit Zugang zu den durch die Videoüberwachung erhobenen Bilddaten¹

Unter welchen Voraussetzungen wird Einsicht in die Aufnahmen genommen? und durch wen?

- Empfang
- Mitarbeitende mit besonderen Funktionen (Administratoren, externe Mitarbeitende eines Dienstleisters per Fernwartung, ...)
- Mitarbeitende im Sicherheitsdienst
- Dienststellenleitung
- sonstige Zugriffsberechtigte

¹ Wenn der Personenkreis externe Personen enthält (z. B. externe Mitarbeitende eines Dienstleisters per Fernwartung, Sicherheitsdienst), handelt es sich zugleich um eine Datenverarbeitung im Auftrag (siehe § 30 Absatz 6 KDG). Mit dem Dienstleister ist ein Vertrag unter Beachtung der Bestimmungen von § 30 Absatz 1 bis 5 KDG abzuschließen. Ein entsprechendes Muster ist auf der Homepage des Beauftragten für den Datenschutz der Nordkirche (www.datenschutz-nordkirche.de) in den Materialien zu finden.

6. Abwägung der mit der Videoüberwachung verfolgten Ziele mit den der Videoüberwachung konkret verbundenen Gefahren für die Rechte der Betroffenen

6.1 Allgemeines

a) Welche Bereiche sollen überwacht werden? Z.B.: - öffentlicher zugängliche Räume (z.B. Kirche); - Mitarbeiterräume; - öffentliche Flächen (z.B. Gehwege)

Der Überwachungsbereich umfasst den westlichen Eingangsbereich der Kirche (Seitentüren). Erfasst werden die Kirchenbesucher:innen nur beim Betreten oder Verlassen der Kirche. Unmittelbar vor, während und nach Gottesdiensten und verwandten Gebetsformen (z.B. Rosenkranzgebet) wird die Anlage deaktiviert.

b) Welche alternativen Maßnahmen zur Videoüberwachung wurden geprüft?

Es wurden in den vergangenen 2 Jahren verschiedene Maßnahmen erprobt: vorzeitige Schließung der Kirche in den Wintermonaten, personale Präsenz (Sitzwache), Information und Sensibilisierung der Kirchenmitglieder über die kirchlichen Medien (Pfarrbrief, Homepage), polizeiliche Verfolgung von Vandalismus und Zündeleyen.

c) Welche Interessen von Betroffenen können tangiert sein?

Keine offensichtlich feststellbaren.

d) Wie ist sichergestellt, dass die Videoüberwachung nicht höchstpersönliche Bereiche oder den Intimbereich der Betroffenen erfasst?

Die Videoüberwachung erfasst nur kurzzeitig einen Bereich des Betretens und Verlassens. Alle weiteren Vollzüge im Kirchenraum (Gebet, Beichte, Besichtigung, Gottesdienst etc.) werden nicht erfasst. Der Eingriff in die persönlichen Bereiche wird minimal gehalten und umfasst gerade so viel, wie zur Erhöhung der Sicherheit des Kirchenraumes notwendig ist. Der kurze Speicherraum der Bilder und die auf einen Schadensfall begrenzte Auswertung der Bilder sichert weitestgehend die Anonymität und die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen. Die Auswertung der Daten geschieht nur durch einen streng begrenzten Personenkreis (Küsterin, Verantwortlicher).

6.2 Videobeobachtung

a) Welche Gründe rechtfertigen den Einsatz der Videobeobachtung?

Seit mehreren Jahren haben wir es mit einer steigenden Anzahl von Vandalismus, Zündeleyen und Sachbeschädigung zu tun. Jährlich kommt es zu 4 bis 6 Vorfällen. Besonders Brandstiftung und Spiele mit Feuer stellen eine erhebliche und substanzielle Gefährdung der Kirche dar: überwiegend kommt es zu solchen Delikten im Turmbereich mit der Orgelbühne. Diese ist komplett aus Holz – ein Entzünden würde sich im Turm und im Kirchenraum schnell verbreiten und erhebliche Schäden anrichten.

b) Sind Anhaltspunkte für ein Überwiegen der Interessen der Betroffenen ausgeschlossen?

ja, weil die Videoüberwachung einen minimalen Eingriff in die Intimsphäre darstellt. Die Verarbeitung der Daten wird nur in einem eng begrenzten Umfang durchgeführt: kurze Speicherungszeiten und kurze Lösungsintervalle, Begrenzung der zur Datensichtung befugten Personen, Sicherung des Rekorders vor unbefugtem Zugriff und Diebstahl.

nein, weil

c) Wie werden die Interessen der Betroffenen wirksam geschützt (bitte Maßnahmenpaket beschreiben)?

- * minimierter Beobachtungsraum
- * öffentliche datenschutzrechtlicher Hinweis und Informationstafeln
- * Information der Gemeinde durch Pfarrbrief und Gemeindemagazin
- * kurzzeitiger Speicherungszeitraum (24 Stunden), dann Löschung
- * Datenauswertung nur bei einem Schadensfall
- * Begrenzung der zur Auswertung Befugten
- * Schutz des Rekorders vor Diebstahl und Nutzung durch nicht befugte Personen

6.3 Videoaufzeichnung

a) Warum kann der verfolgte Zweck durch eine bloße Videobeobachtung nicht erreicht werden?

Die Pfarrkirche Mariae Geburt ist als katholische Kirche von 08:00 bis 17:00 Uhr täglich geöffnet. Die Schadens- und Vandalismusfälle sind vorwiegend werktätlich passiert, bestimmte Uhrzeiten ließen sich nicht bestimmen. Sitzwachen bzw. persönliche Präsenz lassen sich über einen längeren Zeitraum nicht einrichten. Häufigere Kontrollen des Kirchenraumes werden nach wiederholten Schadensfällen durchgeführt, sind aber nicht permanent zu gewährleisten. Um Zündeleyen vorzubeugen, werden in Gefährdungssituationen zwar brennbare Materialien (z.B. Altardecken) entfernt und offenes Feuer vermieden (z.B. brennende Kerzen). Allerdings können das nur punktuelle Maßnahmen sein, da das Anzünden einer Kerze für viele Menschen und Gemeindemitglieder ein wichtiges und zentrales Ritual eines Kirchenbesuchs ist. In den Wintermonaten wird der Kirchenraum mit Beginn der Dämmerung verschlossen – die Schadensfälle konnten trotzdem nicht unterbunden werden.

b) Welche Vorkommnisse in der Vergangenheit geben Anlass für eine Videoaufzeichnung (ggf. Nachweise als Anlage beifügen)?

- Kleines ‚Lagerfeuer‘ im Turm und unter der Wendeltreppe
- Rauchen im Beichtstuhl (aus Holz)
- Entzünden und Verbrennen des Kerzenregals (aus Holz)
- Entzünden von Altardecken und Gotteslöbern
- Entzünden von Flyern und Broschüren
- Diebstahl von Altardecken und anderen -decken
- Verteilen und Verschmieren von Nahrungsmitteln (Weihwasserbecker, Kirchenraum)

c) Sind Anhaltspunkte für ein Überwiegen der Interessen der Betroffenen ausgeschlossen?

ja, weil (s.o.)

nein, weil

d) Wie lange werden die Daten gespeichert?
24 Stunden

e) Welche schutzwürdigen Interessen können einer Speicherung für den festgelegten Zeitraum entgegenstehen?
Keine erkennbaren schutzwürdigen Interessen.

f) Wie ist eine vorzeitige Löschung im Einzelfall sichergestellt?
Es ist keine vorzeitige Löschung geplant.

- g) Wie ist der Zugriff auf die Videoaufzeichnungen geregelt und wie wird er dokumentiert?
Der Zugriff und die Auswertung der Videoaufzeichnungen...
... wird nur bei einem Schadensfall vorgenommen,
... darf nur durch einen eingegrenzten und legitimierten Personenkreis vorgenommen werden,
... der Rekorder wird durch Benutzernamen und Kennwort geschützt,
... bei der Auswertung wird die Anwesenheit Dritter bzw. Unbefugter ausgeschlossen,
... die Dokumentation erfolgt in einem Dokumentationsbuch, indem schriftlich Datum, Uhrzeit, Auswertungsgrund und beteiligte Personen mit jeweiliger Unterschrift dokumentiert sind.

6.4 Verfahren zur weiteren Verarbeitung und betroffene Rechtsgüter (Zweckbindung)

- Zweck, für den sie erhoben wurden:
- Verfolgung von Straftaten: Vandalismus, Brandstiftung, Diebstahl
- Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person:
- Abwehr von Gefahren für bedeutende Sach- oder Vermögenswerte: Vandalismus, Brandstiftung, Diebstahl

7. Allgemeine Datenschutzerfordernungen

1. Wird auf die Videoüberwachung so hingewiesen, dass betroffene Personen vor Betreten des überwachten Bereichs den Umstand der Beobachtung erkennen können? Beinhaltet der Hinweis alle wesentlichen Informationen?
Die Besucher*innen der Kirche werden an jeder Eingangstür über die Videoüberwachung informiert (Vorlagerte Datenschutzhinweise). In den drei Schaukästen der Kirche werden die Datenschutzhinweise nochmals dezidiert erläutert (Nachgelagerte Datenschutzhinweise).
2. Wurde daneben ein umfassender Hinweis erstellt und wo können Betroffene diesen erhalten?
Die Mitglieder der Kirchengemeinde wurden über den Pfarrbrief und über das kirchengemeindliche Magazin „Kalare“ im Vorfeld ausführlich informiert. Auf der Home der Kirchengemeinde (www.kalare.de) wird diese Dokumentation als Download hinterlegt. Im Pfarrbüro der Kirchengemeinde ist sie als Kopie erhältlich.

3. Wie können Betroffene Ihren Betroffenenrechte geltend machen?
Betroffene können sich an den Verantwortlichen der Kirchengemeinde oder an den externen Datenschutzbeauftragten der Kath. Kirchengemeinde Mariae Geburt wenden. Die Kontaktdaten werden veröffentlicht und sind für jede*n zugänglich.

8. Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen

Folgende Maßnahmen wurden getroffen, um zu gewährleisten, dass:

- a) nur Befugte die durch Videoüberwachung erhobenen Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit):
Der Rekorder wird in der Sakristei in einem verschließbaren Schrank aufbewahrt. Der Schlüssel wird von der Küsterin verwaltet. Die Ausertung erfolgt bei Ausschluss Dritter und Unbefugter.
- b) die durch Videoüberwachung erhobenen Daten bei der Verarbeitung unverfälscht, vollständig und widerspruchsfrei bleiben (Integrität):
Die Bilder der Videoüberwachung werden nicht zugeschnitten und verändert. Nach 24 Stunden erfolgt ihre Löschung.
- c) die durch Videoüberwachung erhobenen Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit):
Nach einem Schadensfall hat die Kirchengemeinde 24 Stunden Zeit, um die Videodaten entsprechend auszuwerten. Die Daten sind aufgrund der Speicherung unmittelbar verfügbar.

9. Art der Geräte, Standort und Überwachungsbereich

9.1 Art der Geräte (Hersteller, Typenbezeichnung, besondere Leistungsmerkmale):

Kamera: Bascom, 2 Megapixel Full HD, Fester Blickwinkel (112'), 20 m Infrarot-Nachtsicht, Deckenmontage

Aufnahmegerät: Bascom, Security Graded HDD mit 1000 GB Speicher, Privatbereichsmaske: kontinuierliche Aufnahme, Aufnahme nach Zeitplan, Bilder werden nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne überschrieben. Mehrere Benutzer und Rechte.

Kodierer (Encoder):

Monitor:

Kreuzschiene (Umschaltbox):

Drucker:

Weitere Geräte: im Auswertungsfall: USB-Stick, Computer des Pfarrhauses

Netz: Darstellung der Netzverbindungen (z. B. Funk-, Kabelverbindung) und der Einbindung in vorhandene Netze und deren Schnittstellen: Daten werden über die Stromleitung gesendet (Bascom®-Power-Technologie).

9.2 Überwachte Bereiche und Standort der Geräte:

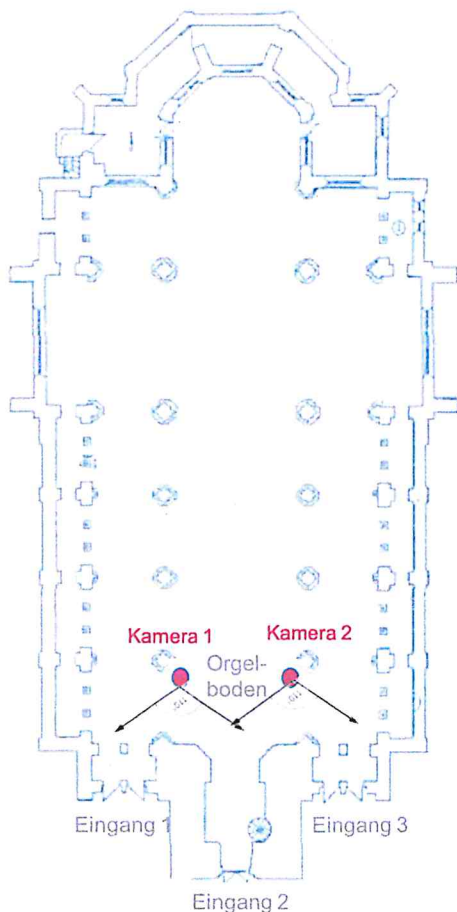
Welche Bereiche sollen überwacht werden? Z.B.: - öffentlicher zugängliche Räume (z.B. Kirche); - Mitarbeiterräume; - öffentliche Flächen (z.B. Gehwege)
Westlicher Eingangsbereich der Kath. Pfarrkirche Mariae Geburt mit 3 Eingangsportalen.

(Beschreibung der Installationsorte der Kameras und sonstiger eingesetzter Systemkomponenten):

Die beiden Kameras werden unter dem Orgelboden im Eingangsbereich installiert, sodass sie nur den Eingangsbereich erfassen können (Deckeninstallation).

9.3 Räumlicher Überwachungsbereich:

(bildliche Darstellung des Überwachungsbereiches: bei mechanischer oder digitaler Schwenk-/Neige-/Zoom-Funktion u. Ä. Darstellung der max. Werte: Erfassungswinkel, Zoom etc.



- 2 Megapixel Full HD
- Fester Blickwinkel (112°)
- 20 m Infrarot-Nachtsicht

9. Art der Überwachung

- Videobeobachtung ohne Aufzeichnung („verlängertes Auge“ des Aufsichts-/Sicherheitspersonals)
- Videobeobachtung mit anlassbezogener Aufzeichnungsmöglichkeit („verlängertes Auge mit Gedächtnis im Einzelfall“)
- Videobeobachtung mit Aufzeichnung („verlängertes Auge“ mit durchgehender Aufzeichnung von Bilddaten im Hintergrundsystem)
- Videobeobachtung ohne Beobachtung über Livemonitor („Black-Box-Verfahren“)
- Videoaufzeichnung mit nachgehender Auswertung

10. Dauer der Überwachung

- während der Dienst-/Publikumszeiten
- außerhalb der Gottesdienstzeiten
- außerhalb der Dienst-/Publikumszeiten
- täglich in der Zeit von 08:00 bis 17:00 Uhr (Wintermonate bis 16:00 Uhr)
- von bis Uhr
- 24 Stunden
- sonstige Beobachtungs-/Aufnahmezeiten

Bad Laer, 09. März 2022